



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Wahl der Vertreterversammlung 2022 Mehr auf Seite 2

Wahlvorschläge können voraussichtlich ab 24.03.2022 eingereicht werden.

Neue EBM-Regelungen mit Wirkung zum 01.04.2022 Mehr auf Seite 3

Hier finden Sie die Neuerungen bzw. Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab zum 01.04.2022, u. a. neue Zusatzpauschalen zur Beobachtung und Betreuung von Patienten bei der Gabe bestimmter Medikamente.

Hinweise aus der Abrechnungsprüfung Mehr auf Seite 4

Hier erhalten Sie Hinweise zu den Anspruchsnachweisen von der Krankenkasse und zum Sozialversicherungsabkommen – Anwendung der europäischen Krankenversicherungskarte.

Weitere Informationen Mehr auf Seite 6

... erhalten Sie u. a. zu den Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege und zur 3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag mit der DAK-Gesundheit.

Kurz informiert Mehr auf Seite 6

... werden Sie u. a. über die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, zu den aktuellen Einzelfallprüfanträgen, zur Erweiterung des ABC-19-Registers um Long-Covid-Patienten und zu den kostenlosen Beratungsmaterialien zur Organ- und Gewebespende.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 7

... betreffen die Webinare der KV Thüringen, das Fortbildungscurriculum für medizinische Fachangestellte "Assistenz in der Diabetologie" und die Abgabetermine der Abrechnungsunterlagen für das 1. Quartal 2022.

Ärztliche Selbstverwaltung Mehr auf Seite 8

... betrifft die Kandidatensuche für die Nachwahl von Mitgliedern und Stellvertretern für den "Beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten".

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 9

... betreffen u. a. den 2. Nachtrag der Honorarvereinbarung für das Jahr 2021 und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.03.2022.

IHRE STIMME

für die Selbstverwaltung

Wahl der Vertreterversammlung
13. Juni bis 24. Juni 2022

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) wird anhand von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten aufzustellen. Sie können als Einzel- oder Listenwahlvorschlag eingereicht werden.

Kandidieren kann jedes, gem. § 10 der Wahlordnung der KVT, wahlberechtigte Mitglied der KVT, welches im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist in diesem Zusammenhang jedes Mitglied der KVT, welches kein Amt im Wahlausschuss bekleidet, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht aufgrund eines Richterspruchs die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Ein Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Eine persönliche Erklärung, mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden zu sein, ist durch jeden Kandidaten abzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten (Unterstützer) handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (in Druckschrift), der Praxisanschrift sowie der Unterschrift versehen werden. Die Wahlvorschläge für Ärzte werden aus der Gruppe der Ärzte unterstützt, hierbei können Hausärzte auch Fachärzte oder Fachärzte auch Hausärzte unterstützen. Die Wahlvorschläge der Psychotherapeuten werden von den Wahlberechtigten aus der Gruppe der Psychotherapeuten unterstützt. Jeder „Unterstützer“ kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Der erste Unterzeichner/Unterstützer gilt als Vertreter des Wahlvorschlages.

Muster für die Aufstellung der Wahlvorschläge können Sie der Homepage der KVT entnehmen. Bitte berücksichtigen Sie die für die Wahlvorschläge geltenden Ausfüllhinweise.

Die Wahlvorschläge können ab dem Tag der **Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung im Rundschreiben März und im Internet (voraussichtlich ab dem 24.03.2022) bis spätestens 15.05.2022 (24:00 Uhr)** beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Wahlausschuss
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Vor dem 24.03.2022 eingehende Wahlvorschläge können leider nicht berücksichtigt werden bzw. sind erneut unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15.05.2022 einzureichen.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gestalten Sie die kommenden Jahre ärztlicher Selbstverwaltung aktiv mit.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. jur. Franziska Körting,
Tel. 03643 559-147

Ass. jur. Christin Kirschmann,
Tel. 03643 559-145



Mehr Informationen zur Wahl der Vertreterversammlung unter www.kvt.de



Geltende Ausfüllhinweise für die Wahlvorschläge unter www.kvt.de



Dokumente und Downloads der Muster-Wahlvorschläge unter www.kvt.de



Fragen und Antworten rund um die Wahl unter www.kvt.de

Neue EBM-Regelungen mit Wirkung zum 01.04.2022

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 572. Sitzung und 582. bis 584. Sitzung folgende Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 01.04.2022 beschlossen:

Neue Zusatzpauschalen zur Beobachtung und Betreuung von Patienten bei der Gabe bestimmter Medikamente

- Zusatzpauschalen für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter Behandlung mit Arzneimitteln einschließlich Infusion:
 - **GOP 01540** Dauer mehr als 2 Stunden 43,49 Euro
 - **GOP 01541** Dauer mehr als 4 Stunden 70,41 Euro
 - **GOP 01542** Dauer mehr als 6 Stunden 108,27 Euro
- Zusatzpauschalen für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken unmittelbar nach der oralen Gabe eines Arzneimittels:
 - **GOP 01543** Dauer von mehr als 2 Stunden 35,04 Euro
 - **GOP 01544** Dauer von mehr als 4 Stunden 61,96 Euro
 - **GOP 01545** Dauer von mehr als 6 Stunden 99,71 Euro

Die neuen Gebührenordnungspositionen (GOPen) sind **berechnungsfähig** durch Fachärzte für Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin (Schwerpunktpädiater), Neurologie, Nervenheilkunde sowie für Neurologie und Psychiatrie.

Die GOPen 01514, 01516 und 01517 werden aus dem Abschnitt 1.5 EBM gestrichen.

Anpassung bei der GOP 02101 „Infusionstherapie“

Der obligate Leistungsinhalt der **GOP 02101** wird um die intravasale Infusionstherapie mit Immunglobulinen bei einer Dauer von mindestens 60 Minuten erweitert.

Anpassung bei der GOP 02102 „Infusionstherapie mit Sebelipase alfa“

Der obligate Leistungsinhalt der **GOP 02102** wird um das Arzneimittel „Velmanase alfa“ ergänzt. Hiermit wird die Infusion mit Velmanase alfa ohne anschließende Beobachtung abgebildet.

Anpassung Abrechnungsvoraussetzung für biomarkerbasierte Tests in Kapitel 19 EBM

Im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer biomarkerbasierter Tests im letzten Jahr im Abschnitt 19.4.5 EBM

- **GOP 19503** (EndoPredict®),
- **GOP 19504** (MammaPrint®),
- **GOP 19505** (Prosigna®) und
- **GOP 19506** (Oncotype DX Breast Recurrence Score®)

wird die Abrechnungsvoraussetzung im Abschnitt 19.4.5 EBM aufgenommen, dass diese GOPen **ausschließlich von den Fachärzten für Pathologie abgerechnet werden können**, die berechtigt sind, auch die **GOP 19332** und die GOPen des Abschnitts 19.4. zu berechnen.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe. (s. Tabelle auf Seite 5)

Anpassungen im Abschnitt 8.5 EBM (Reproduktionsmedizin)

Die reproduktionsmedizinischen Komplexleistungen des Abschnitts 8.5 EBM wurden mit Wirkung **zum 01.04.2020** in die einzelnen Phasen der Reproduktionsmedizin sowie nach korporalen und extrakorporalen Maßnahmen umstrukturiert.

- Die **GOPen 08550, 08555 und 08558** waren seitdem im Zyklusfall nur im Zusammenhang mit der Stimulationsbehandlung nach der **GOP 08535** berechnungsfähig.
- Mit dem Beschluss aus der 584. Sitzung wird die Berechnungsfähigkeit der **GOPen 08550, 08555, 08558** von der Durchführung einer Stimulationsbehandlung nach der **GOP 08535** im Zyklusfall getrennt.
- Damit wird die Abrechnung einer künstlichen Befruchtung ermöglicht, wenn bei einer Versicherten unbefruchtete Eizellen aus einer vorausgegangenen Eizellgewinnung verwendet werden. Eine erneute Stimulationsbehandlung ist damit nicht notwendig.
- Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die Anmerkung zur GOP 08558 nur auf die Abrechnung eines Embryo-Transfers, ggf. als Zygotenttransfer und/oder als intratubarer Embryo-Transfer, jedoch nicht auf die Abrechnung eines intratubaren Gameten-Transfers bezieht.
- Des Weiteren erfolgt in der 6. Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM eine Anpassung der Definition des Zyklusfalls, der nun auch Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation umfasst.



Genauer Wortlaut der Beschlüsse nachzulesen unter <http://institut-ba.de>

Hinweise aus der Abrechnungsprüfung

Mit ein paar Hinweisen möchten wir das Thema „Anspruchsnachweise von der Krankenkasse“ und „Sozialversicherungsabkommen (SVA)“ bei Ihnen und Ihrem Praxispersonal auffrischen, um eine Nichtvergütung zu vermeiden.

1) Anspruchsnachweise von der Krankenkasse

Bei der Patientenannahme sollten Sie dringend darauf achten, ob ein korrekter Anspruchsnachweis von der Krankenkasse vorgelegt wird, wenn die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht vorhanden oder defekt ist. Nicht alles mit einem Kassenlogo entspricht der "Ersatzbescheinigung der Krankenkasse" als Anspruchsnachweis. Verschiedenste Schreiben erreichen uns mit den Abrechnungsunterlagen, vom Versicherungsantrag bis zu allgemeinen Informationsschreiben einer Krankenkasse. Derartiges können wir nicht als amtlichen Anspruchsnachweis des Patienten akzeptieren und müssen von Ihnen dann neue Unterlagen anfordern. Im schlimmsten Fall kann der Behandlungsfall nicht vergütet werden.

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V werden von den Krankenkassen Fälle beanstandet, welche die Krankenkassen aufgrund unklarer Versicherungszeiten nicht zuordnen können. Ohne die uns dann vorliegende amtliche Ersatzbescheinigung sind wir verpflichtet, das Versicherungsverhältnis zu ermitteln und im schlimmsten Fall die Behandlungskosten von der Praxis zurückzufordern. Durch die zeitliche Verzögerung, bis uns die Anträge der Krankenkassen erreichen, ist die nachträgliche Einholung von Unterlagen fast aussichtslos.

2) Sozialversicherungsabkommen – Anwendung der europäischen Krankenversicherungskarte

Die Krankenkassen prüfen die Anspruchsnachweise für diese Personengruppe sehr genau und nur bei vollständig vorliegenden Unterlagen und korrekter Eintragung in das Praxisverwaltungssystem (PVS) werden die Behandlungskosten auch erstattet.

Dies erfolgt in der Regel nur, wenn die Fälle mit vollständigen Unterlagen unverzüglich an die betreffende Krankenkasse gemeldet werden und auch in der Quartalsabrechnung als SVA-Fälle gekennzeichnet werden. Ob die Unterlagen durch die Praxen rechtzeitig und vollständig bei der Krankenkasse eingereicht wurden, kann die Kassenärztliche Vereinigung natürlich nicht nachvollziehen.

• **Korrekte Eintragung im PVS:**

Im Status bei Versichertenart (Feldkennung 3108) muss eine „1 = Mitglied“ und bei Besondere Personengruppe (Feldkennung 4131) eine „7 = SVA“ eingetragen werden. Der Kassenname weist bei korrekter Zuordnung den Zusatz“/SVA“ aus und wird mit dem Kostenträgerabrechnungsbereich (Feldkennung 4106) „01“ verschlüsselt.

Es muss auch beachtet werden, dass bei Überweisungen die entsprechende Kennzeichnung der überweisungsannehmenden Praxis mitgeteilt wird, damit die überweisungsannehmende Praxis die Behandlung korrekt abrechnen kann. Sollte ein Fall entsprechend der Abrechnungsrichtlinien der KV Thüringen korrigiert oder nachgereicht werden, muss diese Information der Korrektur ebenfalls an die überweisungsannehmende Praxis weitergegeben werden.



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Auslandskrankenversicherte: www.kvt.de

Hinweis:

Fälle, die von der KV nachträglich den Krankenkassen eingereicht werden, werden in der Regel abgelehnt. Grund hierfür ist eine Ausschlussfrist der Krankenkassen bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, die den Krankenkassen ihre Kosten bei den ausländischen Versicherungsträgern sichert.

Ihre Ansprechpartnerinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

| Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ... | Gruppenleiterinnen Telefon |
|---|--|
| Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte | Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494 |
| Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte | Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492 |
| Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen | Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430 |
| Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen | Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452 |
| Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening | Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438 |
| Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte | Annett Köbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444 |

Kontaktaufnahme per E-Mail: abrechnung@kvt.de

WEITERE INFORMATIONEN

Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege (HKP)

• Verlängerung der Vorlagefrist bei der Krankenkasse

Die bisher dreitägige Vorlagefrist von HKP-Verordnungen zur Genehmigung bei der Krankenkasse wurde **auf eine viertägige Vorlagefrist verlängert**. Patienten und Pflegedienste haben damit jetzt maximal vier Arbeitstage Zeit, die Verordnung zur Genehmigung bei der Krankenkasse einzureichen.

Noch zwei wichtige Hinweise:

- Die Richtlinie sieht vor, dass die Krankenkasse die Kosten für vertragsärztliche Leistungen der HKP bis zur Entscheidung über die Genehmigung einer Verordnung auch dann übernimmt, wenn sie die Verordnung ablehnt.
- Unabhängig davon ist eine Folgeverordnung auch weiterhin in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf der vorangegangenen Verordnung auszustellen.

• Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von Kathetern

Die Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf die fachgerechte Anwendung von Kathetern wurde an aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen und Erkenntnisse angepasst. Es wurde „das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Steigerung der Blasenkapazität“ im Leistungsverzeichnis sowohl beim Harnröhrenkatheter (Nr. 2) als auch beim suprapubischen Katheter (Nr. 22) gestrichen.

Die Änderungen traten am 23.12.2021 in Kraft.

3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag mit der DAK-Gesundheit

Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Arzt für den Rahmenvertrag mit der DAK-Gesundheit wurde zum 01.01.2022 aktualisiert. Bitte verwenden Sie ab dem 01.01.2022 ausschließlich das aktualisierte Dokument.

Sensibilisierung der behandelnden Hausärzte bei Mängeln in stationären Pflegeeinrichtungen

Die Heimaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) bittet um Mitteilung, wenn behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei ihren regelmäßigen Besuchen in Pflegeheimen gravierende Mängel in den Heimen feststellen. Natürlich liegt es in Ihrem eigenen Ermessen, bei Unregelmäßigkeiten die Heimaufsicht zu informieren. Dies kann beispielsweise Mängel in der Pflege, in der Dokumentation, in der Kommunikation mit der Einrichtung und auch bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch die Einrichtungen betreffen.

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese betreffen Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung von zahlreichen Wirkstoffen, dazu gehören u. a. Dapagliflozin, Icosapent-Ethyl und Upadacitinib.
- **Übersicht aktueller Einzelfallprüfanträge:** Wichtige Informationen über aktuelle Einzelfallprüfanträge der Krankenkassen stellen wir Ihnen im geschützten Mitgliederbereich (KVTOP) auf unserer Internetseite www.kvt.de zur Verfügung – zu erreichen über die [Startseite der KVT](#) (bitte folgen Sie dem Pfeil „Zum Mitgliederportal KVTOP“).

Ihre Ansprechpartnerin:
Bettina Pfeiffer,
Tel. 03643 559-764



Aktuelle Leistungsbeschreibung und die Richtlinie zur HKP unter www.g-ba.de



Weitere Informationen zum Vertrag unter www.kvt.de

Kontaktaufnahme über TLVwA
Referatsleiterin Ute Singer,
Tel. 0361 573321-761
Fax 0361 573321-369
E-Mail: weimarheimaufsicht@tlvwa.thueringen.de



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: www.kvt.de

- **Erweiterung des ABC-19-Registers um Long-Covid-Patienten:** Weiterhin werden Arztpraxen für Datenerhebung zu COVID-19-Patienten gesucht. Besonders gefragt sind Praxen, die ihre COVID-19-Patienten dauerhaft, auch über die akute Phase der Erkrankung, betreuen. Beim Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) steht Ihnen Frau Dr. Sarah Eichler (Tel. 030 4005-2456 oder E-Mail: seichler@zi.de) für Fragen zur Verfügung.
- **Ab 1. März neue Beratungsleistung für Hausärzte:** Ab sofort können Hausärzte ihre Patienten alle zwei Jahre zur Organ- und Gewebespende beraten. Hierfür hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein Standardinformationspaket an alle Hausärzte im Januar und Februar 2022 versandt.



Alle Informationen unter <https://www.iges.com/abc19/>



Kostenlose Materialien können bestellt werden unter <https://www.organspende-info.>

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Webinare (nur online):

- » 04.03.2022, 14:00–16:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – fachärztlicher Versorgungsbereich (4 Punkte)
- » 09.03.2022, 15:00–16:30 Uhr, EBM als Abrechnungsgrundlage ärztlicher Leistungen, gesetzliche Grundlage, Aufbau und Inhalt (3 Punkte)
- » 09.03.2022, 15:00–17:00 Uhr, Diabetes-Schulungskurs für Praxispersonal, Teil 1 (unabhängig vom DMP)
- » 11.03.2022, 14:00–16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln etc., Teil 2 (3 Punkte)
- » 16.03.2022, 15:00–17:00 Uhr, Generationen im Arbeitsbereich – wie kann das miteinander harmonischer gestaltet werden
- » 16.03.2022, 15:00–17:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (4 Punkte)
- » 18.03.2022, 14:00–16:00 Uhr, Beachtung der Schutzimpfungs-Richtlinie bei der Verordnung von Impfungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (4 Punkte)
- » 23.03.2022, 15:00–17:00 Uhr, Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Hausärzte, (hausärztliche) Internisten, Kinder-/Jugendärzte (GOÄ) für Einsteiger
- » 25.03.2022, 14:00–16:00 Uhr, Niederlassungsseminar zu verordnungsfähigen Leistungen (3 Punkte)
- » 26.03.2022, 09:00–17:00 Uhr, Fortbildungsseminar zum Fortbildungsprogramm Hautkrebs-Screening (10 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KVT mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.



Zur Anmeldung der Webinare: <https://www.kvt-events.de/ESOR/>

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282



Informationen unter <https://tagungszentrum.kvt.de/>

Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Assistenz in der Diabetologie“ mit berufsrechtlicher Anerkennung

- » **Termine:** 04.–08.04.2022, 02.–06.05.2022 und 15.–18.06.2022 → *im Rahmen der Medizinischen Fortbildungstage Thüringen*
- » **Programm:** Kommunikation und Gesprächsführung; Wahrnehmung und Motivation; Grundlagen Epidemiologie, Definitionen, Klassifikation, Pathophysiologie, Klinik und Krankheitsverlauf des Diabetes mellitus; Diagnostik und Verlaufskontrolle; Behandlungsstrategien; Schulung und Training und DMP-Grundlagen; Diabetische Folge- und Begleiterkrankungen; Arzneimittel-, Heil- und Pflegemittelverordnungen; Notfälle in der Diabetologie und Verhalten bei Sondersituationen; Diabetes und Recht; Diabetesprävention
- » **Veranstaltungsort:** Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, 07751 Jena

Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der LÄK Thüringen:
Heidi Böhm,
Tel. 03641 614-145
Fax 03641 614-149
boehme.akademie@laek-thueringen.de

- » **Umfang:** 120 Unterrichtseinheiten mit anschließender Lernerfolgskontrolle
- » **Kursgebühr:** 1.300 €
- » **Kursleitung:** Prof. Dr. med. Reinhard Fünfstück (Weimar) und
PD Dr. med. Rainer Lundershausen (Erfurt)

Gründung der Hainich Akademie im Ökumenischen Hainich Klinikum in Mühlhausen

Die feierliche Eröffnungsveranstaltung der Hainich Akademie findet **am 30.03.2022**, 10 Uhr, statt. Wenn Sie daran teilnehmen möchten, haben Sie folgende Anmeldemöglichkeiten:

- » per E-Mail: hainichakademie@oehk.de
- » Fax: 03601 80 35 64

Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an das Veranstaltungsmanagement, Tel. 03601 803-848, -847.



Einladung einschl. Programm
unter www.kvt.de

Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 1. Quartal 2022

Die Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminalen in der KVT sollte wegen COVID-19 weiterhin **nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen**: am Freitag, den 01.04.2022, und Montag, den 04.04.2022, bis Donnerstag, den 07.04.2022, täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

- Die elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal KVTOP ist **vom 01.04.2022 bis 10.04.2022** möglich.
- Die Abrechnungsdatei kann auch **vor dem 01.04.2022** eingereicht werden. Sie müssen dies der KVT nicht melden.
- Fristverlängerung! Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KVT genehmigt und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die **Abrechnungssammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik**. Das Einreichen der Abrechnungs-Sammelerklärung an die KVT ist in Papierform mit Unterschrift und Ihrem Vertragsarztstempel notwendig. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden.

ÄRZTLICHE SELBSTVERWALTUNG

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten – Kandidaten für Nachwahl von Mitgliedern und Stellvertretern gesucht

Der beratende Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten berät die Vertreterversammlung und den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) in den die Sicherstellung der Versorgung berührenden inhaltlichen Fragen, die Ärzte und Psychotherapeuten betreffen, die als Angestellte an der ambulanten Versorgung teilnehmen. Ihm ist vor wesentlichen Entscheidungen, die diese Mitgliedergruppe betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu treffen sich die Mitglieder und Stellvertreter in der Regel vor den Sitzungen der Vertreterversammlung und beraten zu Themen, die die Sicherstellung betreffen.

Ihre Ansprechpartnerinnen der
Rechtsabteilung der KVT:
Ass. jur. Agnes Ehrismann-Maywald,
Tel. 03643 559-140
Ass. jur. Franziska Körting,
Tel. 03643 559-147

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KVT, die angestellte Ärzte oder angestellte Psychotherapeuten sein müssen. Hinzu kommen fünf Stellvertreter. Der aktuelle Ausschuss wurde in der Vertreterversammlung am 01.02.2017 für die Amtszeit 2017 bis 2022 gewählt. Aufgrund des Ausscheidens bzw. Nachrückens einzelner Mitglieder und Stellvertreter besteht er jedoch im Moment nur noch aus vier Mitgliedern. Deshalb ist eine Nachwahl von einem Mitglied und fünf Stellvertretern für die noch laufende Amtszeit bis Ende des Jahres 2022 nötig.

Die Nachwahl ist für die Vertreterversammlung **am 18.05.2022** vorgesehen.

Bewerbung:

Wenn Sie Interesse daran haben, sich als Mitglied oder Stellvertreter in den beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten wählen zu lassen, freuen wir uns über eine schriftliche Mitteilung, in welcher Sie sich kurz vorstellen und Ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes für den Fall Ihrer Wahl signalisieren.

Wir bitten Sie, Ihre Unterlagen **bis spätestens 31.03.2022** der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
Rechtsabteilung
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar
E-Mail: rechtsabteilung@kvt.de
Telefax: 03643 559-139

zu übermitteln.

Hinweis:

Mitglieder des Vorstandes der KVT oder Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung oder Mitglieder eines anderen beratenden Fachausschusses der KVT können nicht im beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte/angestellte Psychotherapeuten tätig werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » 2. Nachtrag zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2021 – **Nr. 04-2022**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.03.2022 – **Nr. 05-2022**
- » Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 31.01.2022 – **Nr. 01-2022**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik
Versand: nur per E-Mail
Online: www.kvt.de in der Mediathek